



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2016
(OR. en)

14166/16

FISC 187
ECOFIN 1014

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. November 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13918/16 FISC 182 ECOFIN 991

Betr.: Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke
– Schlussfolgerungen des Rates (8. November 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die der Rat auf seiner 3495. Tagung vom 8. November 2016 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste
nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (*)**

(*) Der Rat hat beschlossen, diese Schlussfolgerungen informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Der Rat

1. **BESTÄTIGT**, dass er sich vorrangig für die Fortsetzung der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Geldwäsche, die die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten aushöhlen, einsetzen will;
2. **IST DER AUFFASSUNG**, dass koordinierte politische Anstrengungen in diesem Bereich auf Ebene der EU und auf globaler Ebene, wie z. B. die Festlegung objektiver Kriterien zur Ermittlung nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, Teil wirksamer Maßnahmen sind, die zu Wirtschaftswachstum und Rechtssicherheit im Steuerbereich beitragen werden;
3. **ERINNERT** an die Schlussfolgerungen des Rates über eine externe Strategie der Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen vom 25. Mai 2016, insbesondere an die Nummern 6 bis 10 dieser Schlussfolgerungen;
4. **IST ENTSCHLOSSEN**, die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete im Jahr 2017 festzulegen;
5. **BEGRÜSST** in diesem Zusammenhang die vorbereitenden Arbeiten, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) und der Europäischen Kommission bisher durchgeführt wurden;
6. **BILLIGT** die Anlage zu diesen Schlussfolgerungen und **WEIST DARAUF HIN**, dass die künftige Arbeit in diesem Bereich mit den Entwicklungen des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken und dem inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD koordiniert werden und auf ihnen aufbauen sollte;

7. FORDERT hohe internationale Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in Bezug auf Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit und Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, und insbesondere hinsichtlich der Transparenz im Steuerbereich;
8. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass hinsichtlich der Transparenz im Steuerbereich über 100 Länder und Gebiete sich zur Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards in Bezug auf Transparenz im Steuerbereich verpflichtet haben, und zieht eine Bilanz der laufenden Überwachung durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken sowie der Bewertung der internationalen Standards für den automatischen Austausch von Informationen und den Informationsaustausch auf Ersuchen;
9. NIMMT – in Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit und Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – die laufende Arbeit am inklusiven Rahmen der OECD gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, einschließlich der Arbeit des Forums "Schädliche Steuerpraktiken" als dessen Teil, ZUR KENNTNIS;
10. FORDERT die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) und ihre zuständige Untergruppe AUF, bis Januar 2017 die Arbeiten zur Auswahl der zu evaluierenden Länder und Gebiete auf der Grundlage des Scoreboards der Europäischen Kommission abzuschließen und weiterhin Abwehrmaßnahmen auf Ebene der EU auszuloten, die im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2016 vom Rat zu billigen wären.

I. Kriterien für eine Evaluierung von Ländern und Gebieten im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete

Im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sollten für die Evaluierung von Ländern und Gebieten gemäß den Leitlinien für die Evaluierung die folgenden Kriterien für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich herangezogen werden. Die Erfüllung der Kriterien für Transparenz im Steuerbereich, für Steuergerechtigkeit und für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch die Länder und Gebiete wird im Laufe des Evaluierungsverfahrens kumulativ bewertet.

Der Rat wird diese Kriterien für künftige Evaluierungen erforderlichenfalls anpassen, um der Entwicklung bei internationalen Standards, künftigen Einstufungen dieser Standards sowie der Bedeutung eines kontinuierlichen und raschen Fortschritts aller betreffenden Länder und Gebiete in diesen Bereichen Rechnung zu tragen.

1. Kriterien für Transparenz im Steuerbereich

Für eine positive Bewertung bei der Transparenz im Steuerbereich sollte ein Land oder Gebiet folgende Kriterien erfüllen:

- 1.1. Ausgangskriterium in Bezug auf den Standard der OECD für den automatischen Austausch von Informationen (Gemeinsamer Meldestandard): Das Land oder Gebiet sollte sich zu dem Gemeinsamen Meldestandard verpflichtet haben und das Gesetzgebungsverfahren für die wirksame Anwendung dieses Standards eingeleitet haben, sodass der erste Austausch spätestens 2018 (bezogen auf das Jahr 2017) durchgeführt werden kann, und es sollte bis Ende 2017 über Regelungen verfügen, die einen Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten erlauben, entweder durch Unterzeichnung des Multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch den Abschluss bilateraler Übereinkommen;

künftiges Kriterium in Bezug auf den Gemeinsamen Meldestandard ab 2018: Das Land oder Gebiet sollte in Bezug auf den Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen vom Globalen Forum zumindest als "Largely Compliant" eingestuft sein;

1.2. das Land oder Gebiet sollte in Bezug auf den Standard der OECD für den Informationsaustausch auf Ersuchen – unter gebührender Berücksichtigung des beschleunigten Verfahrens – vom Globalen Forum zumindest als "Largely Compliant" eingestuft sein;

1.3. (für souveräne Staaten) das Land sollte entweder

- i) das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen der OECD in der geänderten Fassung ratifiziert haben, seiner Ratifizierung zugestimmt haben, sich in einem laufenden Ratifizierungsverfahren dazu befinden oder sich zu seinem Inkrafttreten innerhalb eines angemessenen Zeitraums verpflichtet haben, oder
- ii) zum 31. Dezember 2018 über ein ausreichend breit angelegtes Netzwerk von geltenden Austauschregelungen verfügen, das sich auf alle Mitgliedstaaten erstreckt und sowohl den Informationsaustausch auf Ersuchen wie auch den automatischen Austausch von Informationen wirksam gewährleistet;

(für nicht souveräne Länder und Gebiete) das Land oder Gebiet sollte entweder

- i) dem multilateralen Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der geänderten Fassung beigetreten sein, das entweder schon in Kraft ist oder für sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums voraussichtlich in Kraft treten wird, oder
- ii) über ein ausreichend breit angelegtes Netzwerk von geltenden Austauschregelungen verfügen, das sich auf alle Mitgliedstaaten erstreckt und sowohl den Informationsaustausch auf Ersuchen als auch den automatischen Austausch von Informationen wirksam gewährleistet, oder alle Maßnahmen ergriffen haben, die erforderlich sind, um solche Austauschregelungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Kraft zu setzen;

- 1.4. künftiges Kriterium: Im Hinblick auf die Initiative für einen künftigen weltweiten Austausch von Informationen bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums wird der Aspekt des wirtschaftlichen Eigentums zu einem späteren Zeitpunkt als viertes Transparenzkriterium für die Evaluierung aufgenommen werden.

Bis zum 30. Juni 2019 sollte die folgende Ausnahmeregelung gelten:

- Für eine positive Bewertung bei der Transparenz im Steuerbereich sollte ein Land oder Gebiet mindestens zwei der Kriterien 1.1, 1.2 oder 1.3 erfüllen.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Länder und Gebiete, die in Bezug auf das Kriterium 1.2 als "Non Compliant" eingestuft wurden oder bis zum 30. Juni 2018 nicht mindestens als "Largely Compliant" in Bezug auf dieses Kriterium eingestuft wurden.

Staaten, Länder und Gebiete, die in der Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete verzeichnet sein werden, die derzeit von den Mitgliedstaaten der OECD und der G20 erstellt wird, werden für die Aufnahme in die EU-Liste berücksichtigt, und zwar unabhängig davon, ob sie für das Evaluierungsverfahren ausgewählt wurden oder nicht.

2. Steuergerechtigkeit

Für eine positive Bewertung bei der Steuergerechtigkeit sollte ein Land oder Gebiet folgende Kriterien erfüllen:

- 2.1. Das Land oder Gebiet sollte keine Regelungen zu steuerlichen Sonderbehandlungen haben, die gemäß den Kriterien in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung¹ als schädlich betrachtet werden könnten, und
- 2.2. Das Land oder Gebiet sollte keine Offshore-Strukturen oder Regelungen begünstigen, die zum Ziel haben, Gewinne anzuziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit in dem Land oder Gebiet abbilden.

¹ ABl. C 2 vom 6. Januar 1998, S. 2.

3. Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS)

3.1. Für eine positive Bewertung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sollte ein Land oder Gebiet folgendes Ausgangskriterium erfüllen:

- Das Land oder Gebiet sollte sich bis Ende 2017 zu den vereinbarten Mindeststandards der OECD bei der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und zu deren kohärenter Anwendung verpflichten.

3.2. Für eine positive Bewertung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sollte ein Land oder Gebiet folgendes künftiges Kriterium erfüllen (wird angewendet, sobald die Überprüfungen der vereinbarten Mindeststandards durch den inklusiven Rahmen abgeschlossen sind):

- Das Land oder Gebiet sollte eine positive Bewertung² für die wirksame Anwendung der vereinbarten Mindeststandards der OECD bei der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erhalten.

² Sobald eine bestimmte Methode vereinbart wurde, wird der Wortlaut des Kriteriums vom Rat entsprechend angepasst.

II. Leitlinien für das Evaluierungsverfahren für Länder und Gebiete im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Die von der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) auf der Grundlage der Kriterien in Teil I dieser Anlage vorzunehmende Evaluierung der relevanten Länder und Gebiete sollte zügig beginnen, damit der Rat die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vor Ende 2017 billigen kann.
2. Das Evaluierungsverfahren wird von der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung), die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, durchgeführt und überwacht. Die Dienststellen der Kommission werden die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) dadurch unterstützen, dass sie die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für das Evaluierungsverfahren im Einklang mit den derzeit gemäß dem Verfahren des Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung festgelegten Rollen und unter besonderer Bezugnahme auf frühere und laufende Dialoge mit Drittländern durchführen.
3. Im Verlauf des Evaluierungsprozesses sollte ein Überblick über die Arbeit des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken und des inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD gewonnen werden.
4. Bis Januar 2017 sollte ein Schreiben an die für die Evaluierung ausgewählten Länder und Gebiete geschickt werden, in dem sie zur Teilnahme an dem Verfahren eingeladen werden, wobei eine angemessene Transparenz dieses Verfahrens sicherzustellen ist.
5. Bis Februar 2017 sollte die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) gegebenenfalls Mitgliedstaaten und/oder deren Sachverständige bzw. Gruppen von Mitgliedstaaten und/oder Sachverständigen benennen, die bei der Evaluierung der relevanten Länder und Gebiete mit der Kommission zusammenarbeiten sollen.

6. Bis zum Sommer 2017 sollten schriftliche Kontakte und, soweit erforderlich, bilaterale Gespräche mit den betreffenden Ländern und Gebieten stattfinden, um den Dialog zu intensivieren und nach Lösungen für im Zusammenhang mit den Steuersystemen dieser Länder und Gebiete bestehende Bedenken zu suchen sowie die erforderlichen Zusagen einzuholen. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) sollte bei diesem Verfahren auf dem Laufenden gehalten und aktiv daran beteiligt werden.
7. Bis September 2017 sollten der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) die Ergebnisse der bilateralen Gespräche und der diesbezügliche Sachstand vorgelegt werden.
8. Nach den erforderlichen Vorbereitungsschritten in der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) sollte der Rat bis Ende 2017 – in Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen – die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete billigen.
9. Die Arbeit in Bezug auf die Prüfung von Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2016 sollten zu gegebener Zeit abgeschlossen werden. Etwaige Abwehrmaßnahmen berühren nicht die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, wie etwa das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen oder das Führen von Listen nicht kooperativer Länder und Gebiete auf einzelstaatlicher Ebene in einem größeren Umfang.
10. Sobald die Erstellung der Liste abgeschlossen ist, sollte unverzüglich ein Schreiben an die in der Liste aufgeführten nicht kooperativen Länder und Gebiete gesandt werden, aus dem eindeutig hervorgeht, warum das betreffende Land oder Gebiet in die Liste aufgenommen wurde und welche Schritte von ihm erwartet werden, um eine Streichung von der Liste zu erwirken.
11. In Anbetracht der Tatsache, dass es Entwicklungsländern möglicherweise an Kapazitäten für die Anwendung der Standards für Transparenz im Steuerbereich und der Mindeststandards bei der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nach dem gleichen Zeitplan wie für Industrieländer mangelt, sollte während des Evaluierungsprozesses besondere Rücksicht auf diesen Umstand genommen werden, sofern diese Länder und Gebiete in Bezug auf ihre Finanzaktivitäten nicht hoch eingestuft sind und keine Finanzplätze haben.

12. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) sollte die angemessenen Vereinbarungen über die praktischen Verfahren und Modalitäten zur Umsetzung dieser Leitlinien weiterentwickeln, damit das Verfahren zur Evaluierung von Ländern und Gebieten wirksam durchgeführt werden kann, sodass der Rat eine EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke erstellen kann.
13. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) sollte unter anderem bis Januar 2017 auf der Grundlage objektiver Kriterien die Dauer des in Kriterium 1.3 genannten angemessenen Zeitraums sowie den Geltungsbereich des Kriteriums 2.2 festlegen. Im Zusammenhang mit dem Kriterium 2.2 sollte die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) das Fehlen eines Körperschaftsteuersystems oder die Anwendung eines nominalen Körperschaftsteuersatzes von null oder nahe null als möglichen Indikator bewerten.
14. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete sollte vom Rat entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nach diesen Leitlinien und auf der Grundlage von Informationen, die der Kommission und/oder der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) zur Verfügung gestellt werden, aktualisiert werden.

